

Bekanntmachung

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

Der Landkreis Tirschenreuth informiert:

Die Beseitigung pflanzlicher (Garten)Abfälle ist in der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen“ – PflAbfV – geregelt. Danach dürfen pflanzliche Gartenabfälle wie z. B. Laub, Gras, Äste und Zweige auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur **an Werktagen von 8:00 bis 18:00 Uhr zulässig**.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle **verboten!!!**

Wer entgegen diesem Verbot innerorts pflanzliche Gartenabfälle verbrennt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer empfindlichen Geldbuße belegt werden.

Bei Fragen zur Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle können Sie sich an das Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth, Tel.: 09631/88-0 wenden.